

Geschäftsführung



PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-0

Telefax (0221) 99 87-2051

E-Mail florian.reuther@pkv.de

31. Mai 2017

492/0/13 Re/br

Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (IDW EPS 580) vom 24. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der PKV-Verband begrüßt ausdrücklich die frühzeitige und öffentliche Konsultation des Entwurfs für den IDW-Prüfungsstandard zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG. Nachdem die finale Fassung der Prüfungsberichterordnung (PrüfV) noch aussteht, ist eine vollständige Einschätzung des Entwurfs derzeit noch nicht möglich. Nach Verkündung der PrüfV ergibt sich ggf. weiterer Anpassungsbedarf für den IDW-Prüfungsstandard. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass Prüfungsstandard und PrüfV auseinanderfallen. Im Gegenteil: Aus Sicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. sollte sichergestellt sein, dass der Entwurf des Standards nicht über die gesetzlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 VAG i.V.m. der PrüfV hinausgeht. Dies ist leider an vielen Stellen der Fall. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), die wir uneingeschränkt unterstützen.

Aus Sicht der Privaten Krankenversicherung möchten wir allerdings auf einen Gesichtspunkt besonders hinweisen. Wie der Gesamtverband zutreffend in seiner Stellungnahme ausführt, sollte in den IDW-Prüfungsstandard unbedingt eine verpflichtende Berücksichtigung vorhandener Prüfergebnisse vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere auch die Verwertung von Prüfergebnissen zu von Dritten entwickelten Bewertungsmodellen gemäß § 22 Abs. 2 PrüfV. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Privaten Krankenversicherung verwendet ein Großteil der PKV-Unternehmen das durch den PKV-Verband, die DAV und in enger Abstimmung mit der BaFin entwickelte sog. inflationsneutrale Bewertungsverfahren als ein Standardverfahren. Mit Blick auf diese Branchenmodelle hat der Verordnungsgeber in § 22 Abs. 2 PrüfV die Möglichkeit einer zentralen Prüfung vorgesehen, mit der eine deutliche Entlas-

tung der Prüfung der Solvabilitätsübersicht auf der Unternehmensebene erreicht werden soll. Liegt eine zentrale Prüfung des Bewertungsmodells vor, sieht § 22 Abs. 2 eine eingeschränkte Prüfungsdichte und einen eingeschränkten Prüfungsgegenstand für die Prüfung auf Unternehmensebene vor. Die Prüfung beschränkt sich auf die Eignung des Bewertungsmodells für das spezifische Geschäft des Unternehmens sowie auf die ordnungsgemäße Anwendung des Bewertungsmodells und die Angemessenheit etwaiger unternehmensspezifisch vorgenommener Änderungen. Diese Einschränkung der Prüfung auf Unternehmensebene sollte im IDW-Prüfungsstandard verankert werden. Sie ist gesetzlich vorgegeben. Dies ist bislang nicht der Fall: Der vorgelegte Entwurf sieht beispielsweise in Teilziffer 17 und auch in den Teilziffern 44 ff. zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keinerlei Einschränkungen der Prüfung vor, wenn bereits eine zentrale Prüfung nach § 22 Abs. 2 PrüfV-Entwurf durchgeführt wurde. Die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Bindung an die Prüfergebnisse der zentralen Prüfung fehlt im Prüfungsstandard. Sie sollten ausdrücklich im Sinne der PrüfV im Prüfungsstandard ergänzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Anliegens im weiteren Verfahren zur Finalisierung des Prüfungsstandards. Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen oder auch zur Erläuterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Reuther
Geschäftsführer